

Akita Club e.V.

Ausstellungswesen



Zuchtrichterausbildungsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bewerbung zum Akita Club Spezial-Zuchtrichter
- § 3 Werdegang zum Akita Club Spezial-Zuchtrichter
- § 4 Vorprüfung
- § 5 Ausbildung
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Durchführung der Anwartschaften
- § 8 Unzureichende Leistung
- § 9 Kosten der Ausbildung
- § 10 Prüfung
- § 11 Ernennung/Ablehnung
- § 12 Zulassung als Zuchtrichter
- § 13 Beginn der Tätigkeit als Zuchtrichter
- § 14 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 15 Teilnichtigkeit
- § 16 Änderungen

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Akita Club Zuchtrichterausbildungsordnung bilden die AC Zuchtrichterordnung und die Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 2 Bewerbung zum Akita Club Spezial-Zuchtrichter

Als Erstbewerber kann angenommen werden, wer:

- wer mindestens fünf Jahre stimmberechtigtes Mitglied im Akita Club e.V. ist
- wer mindestens 25 Jahre alt ist
- seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem bei der FCI/dem VDH registrierten Zwingernamen ist
- im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe Akita gezüchtet hat
- die Voraussetzungen zum Zuchtwart erfüllt
- mehrfach erfolgreich Akita ausgestellt hat
- wer sich mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonder- oder Ausstellungsleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte
- wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen hat

Kynologisch sinnvolle Ausnahmen können im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt dem AC Vorstand.

- Der Bewerber hat einen kynologischen Lebenslauf vorzulegen.
- Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 3 Werdegang zum Akita Club Spezial-Zuchtrichter

1. Die Bewerbung mit dem Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 2 sind über den 1. Vorsitzenden an den AC Vorstand einzureichen
2. Stimmt der Vorstand einer Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter zu, wird dies in die Zuchtrichter-Anwärter Bewerberliste eingetragen, die der Zuchtrichterobmann führt.
3. Vor Zulassung zum Zuchtrichter-Anwärter hat der Bewerber einen vereinsinternen Vortest zu bestehen. Ausrichter der Vorprüfung ist der Akita Club Zuchtrichterobmann.
4. Dies gilt nicht für Zuchtrichter, die bereits mit einer anderen Rasse in der VDH Zuchtrichterliste geführt werden. In diesem Fall entfällt die Vorprüfung.
5. Nach Annahme als Bewerber und erfolgreich abgelegter Vorprüfung, erfolgt die Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter des Akita Club e.V..
6. Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der bestandenen Vorprüfung und der Aushändigung des Zuchtrichter-Anwärter-Ausweises kann der Anwärter mit der Ableistung von Anwartschaften beginnen.
7. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschema vor der AC Prüfungskommission.
8. Eintragung in die VDH Richterliste und Aushändigung des Spezial-Zuchtrichter-Ausweises

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen.

2. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten.
3. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn mind. 75% aller Fragen richtig beantwortet worden und die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat.
4. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
5. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
6. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
7. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
8. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des Akita Club e.V. zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des AC Vorsitzenden, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichterantwortschaften“ übersandt wird.

§ 5 Ausbildung

5.1 Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens vier verschiedenen, in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

Für die Ausbildung eines bereits in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften für Akita und Amerikanische Akita um maximal 50% zu reduzieren.

In begründeten Einzelfällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten internationalen und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen. Erfahrungen in Japan bzw. den USA sind auf FCI anerkannten Veranstaltungen erwünscht.

Alle Anwartschaften sind mit dem AC Zuchtrichterobmann abzustimmen.

5.2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die in der FCI Zuchtrichterliste eingetragen sind, sowie Gruppenrichter der FCI Gruppe 5 und Allgemeinrichter.

5.3 Spezial-Zuchtrichter aus dem Ausland können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Akita und Amerikanische Akita vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwarter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

5.4 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwarter mindestens
100 Akita und
60 Amerikanische Akita beurteilt haben.

5.5 Um die Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen, die Anwartschaften sind grundsätzlich mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abzustimmen.

§ 6 Dauer der Ausbildung

1. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.
2. Der Zuchtrichterobmann (ZRO) lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss (ZRA) entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 7 Durchführung der Anwartschaften

1. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO jeweils einen schriftlichen Bericht zu geben.
2. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
3. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.
4. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den ZRO zu schicken.
5. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der ZRA fest.

§ 8 Unzureichende Leistung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen jederzeit abgebrochen werden.
2. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung der Voraussetzungen dieser Ordnung auf Vorschlag des ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.
3. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter gemäß § 14 der Satzung des Akita Club e.V. binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das VDH Verbandsgericht anrufen.

4. Im Rahmen seiner Ausbildung hat der Anwärter an kynologischen Kursen teilzunehmen und die Teilnahme nachzuweisen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

§ 9 Kosten der Ausbildung

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst.

Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 10 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Praktische Prüfungen werden grundsätzlich vom Akita Club - Zuchtrichterausschuss abgenommen. Ersatzweise kann die Prüfung auch vom Akita Club Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterobfrau im Beisein von Gruppenrichtern der FCI Gruppe 5 (anstelle der Beisitzer) abgenommen werden. Die Prüfungskommission muss aus mindestens einem Lehr- und einem Prüfungsrichter bestehen.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl je Rasse muss mindestens vier Rüden und vier Hündinnen umfassen.

§ 11 Ernennung/Ablehnung

1. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung schlägt der ZRA dem Vorstand die Ernennung des Anwärters zum AC Spezial-Zuchtrichter vor.
2. Der AC Vorsitzende ernennt den AC Spezial-Zuchtrichter und übersendet die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll an den VDH und beantragt die Eintragung in die VDH Zuchtrichterliste.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den Akita Club wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der AC Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung der Person ernsthaft zweifeln lassen.

§ 12 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus. Der Zuchtrichter darf nur die Rassen richten, die im Richterausweis aufgeführt sind.

§ 13 Beginn der Tätigkeit als Zuchtrichter

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
2. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam.
3. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
4. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig.
5. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB).
6. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden.
7. Die Meldung setzt einen Antrag des Akita Club e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2010 verabschiedet und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie ersetzt die AC Zuchtrichteranwärterordnung vom 24.09.1994.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2000
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2025

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Im Zweifel finden die Regelungen der VDH Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Akita Club Mitgliederzeitschrift in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.